

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1982	Nummer 100 Letzte Nummer
--------------	---	-----------------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8053	7. 12. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; Sicherstellung und Beseitigung radioaktiver Abfälle	2000
8053	7. 12. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; Durchführung der Röntgenverordnung	2000

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Seite
8. 12. 1982	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1982 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. November 1982	2015
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 72 v. 23. 12. 1982	2030

8053

I.

Strahlenschutz
Sicherstellung und Beseitigung
radioaktiver Abfälle

Gem. RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III C 5 – 8957 (III 27/82) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – III/C 5-50-06 (61/82) v. 7. 12. 1982

Unser Gem. RdErl. v. 6. 3. 1978 (MBI. NW. S. 442/SMBI. NW. 8053) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1982 S. 2000.

8053

Strahlenschutz
Durchführung der Röntgenverordnung

Gem. RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III C 5 – 8980 (III 28/82) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – III C 5 – 50-12 (62/82) v. 7. 12. 1982

Die für die Durchführung der in der Röntgenverordnung – RöV – vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), festgelegten Verwaltungsaufgaben zuständigen Behörden und Einrichtungen sind in der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immisions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1982 (GV. NW. S. 343), – SGV. NW. 28 – bestimmt.

Da die RöV aufgrund der §§ 11, 12 und 54 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), erlassen worden ist, über die Landesbehörden die ihnen übertragenen Verwaltungsaufgaben gem. § 24 des Atomgesetzes im Auftrag des Bundes aus und unterstehen insoweit auch den Weisungen des zuständigen Bundesministers (Artikel 85 GG).

Im einzelnen wird zur Durchführung der RöV folgendes bestimmt:

1. Anwendungsbereich der RöV

Der Anwendungsbereich der RöV erstreckt sich nicht nur auf solche Röntgeneinrichtungen, die in Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde und Tierheilkunde zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken oder im technisch-wissenschaftlichen Bereich zu Materialuntersuchungen im weitesten Sinne betrieben werden, sondern auch auf sonstige Einrichtungen, bei deren Betrieb Röntgenstrahlen ungewollt entstehen (Störstrahler). Da die Erzeugung von Röntgenstrahlen bei der Abbremsung (Richtungsänderung) schneller Elektronen möglich ist, ist das Kriterium für Störstrahler das Vorhandensein eines evakuierten Raumes, in dem elektrische Spannungen von 5 kV bis 3 MV (§ 1 Abs. 1 RöV) sowie freie Elektronen (z. B. durch Glüh- oder Feldemission) vorliegen. Beispiele für Störstrahler, die der RöV unterliegen, sind Elektronenröhren zur Mikrowellenerzeugung (u. a. Wanderwellenröhren, Magnetrons, Klystrons), Elektronenröhren zur Bildherzeugung oder Bildwandlung (u. a. Bildverstärkerröhren, Bildröhren für Fernsehgeräte, einschließlich Projektionsröhren), Elektronenmikroskope, Elektronenbeugungsanlagen sowie Anlagen zur Materialbearbeitung (Elektronenstrahl-schmelzöfen, Elektronenstrahlbedampfungsanlagen). In Zweifelsfällen sollten die zuständigen Aufsichtsbehörden (Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter/Bergämter) die ihnen zur Verfügung stehenden Sachverständigeneinrichtungen (Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht/Staatliches Materialprüfungsamt NW) zur Beurteilung heranziehen.

2. Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1

2.1 Genehmigungsanträge

Die zuständigen Genehmigungsbehörden (Staatliche Gewerbeaufsichtsämter – GAA – bzw. Bergämter – BA –) wirken darauf hin, daß die Antragsteller für einen Antrag die Muster nach Anlagen 1a bzw. 1b verwenden und ihn der Genehmigungsbehörde zweifach/vierfach vorlegen. Anlage 1a
Anlage 1b

Die Genehmigungsbehörde prüft die Angaben auf Vollständigkeit und berücksichtigt bei ihrer Entscheidung über den Genehmigungsantrag folgende Gesichtspunkte:

Zu Nr. 1 und Nr. 2.1 der Antragsmuster:

Die Angaben zur Person sind u. a. erforderlich, damit die Behörde prüfen kann, ob Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für den Strahlenschutz Verantwortlichen ergeben (§ 3 Abs. 2 Nr. 1). An die Zuverlässigkeit der Strahlenschutzverantwortlichen sind wegen der Gefährlichkeit des Umgangs mit ionisierenden Strahlen hohe Anforderungen zu stellen. Die Sicherheit der Arbeitnehmer, Dritter und der Allgemeinheit hängt weitgehend von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ab. Als zuverlässig können nur Personen angesehen werden, die die Gewähr bieten, daß sie die gesetzlichen Vorschriften unter allen Umständen einhalten. Die Genehmigungsbehörde kann den Personen, deren Zuverlässigkeit nach ihrer Auffassung besonders überprüft werden muß, aufgeben, ein Führungszeugnis nach § 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

Zu Nr. 2.2 der Antragsmuster:

Den nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 bestellten Strahlenschutzverantwortlichen obliegen die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 auferlegten Pflichten nur im Rahmen ihres innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs. Die Abgrenzung des Entscheidungsbereichs ist vom Betreiber der Röntgeneinrichtung schriftlich vorzunehmen; Angaben über den innerbetrieblichen Entscheidungsbereich sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu machen. Die Behörde prüft, ob Strahlenschutzverantwortliche nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 in ausreichender Zahl vorhanden sind und ob die Festlegung der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche lückenlos ist. Soweit das nicht der Fall ist, kann sie entsprechend § 11 Abs. 3 feststellen, daß die vom Betreiber angegebenen Personen nicht als Strahlenschutzverantwortliche im Sinne der Röntgenverordnung anzusehen sind.

Zu Nr. 3 der Antragsmuster:

(Fachkundenachweis)

Bei der Fachkunde im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 handelt es sich nicht um die allgemeinen beruflichen Fähigkeiten, sondern um die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde. Welche Anforderungen bei der großen Vielzahl der möglichen Tätigkeiten mit Röntgeneinrichtungen im einzelnen an die Fachkunde der Strahlenschutzverantwortlichen zu stellen sind, kann nicht allgemein festgelegt werden. Sollen jedoch Röntgeneinrichtungen in Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde betrieben werden, so ist § 4 Abs. 2 entsprechend anzuwenden (s. Nr. 3.1.3).

Bei Anwendung von Röntgenstrahlen im wissenschaftlich-technischen Bereich ist neben der nachzuweisenden beruflichen Ausbildung und bisherigen Tätigkeit ggf. zusätzlich eine Strahlenschutzausbildung durch Teilnahme an eigens hierfür vorgesehenen Lehrgängen, die u. a. bei folgenden Einrichtungen durchgeführt werden, zu verlangen:

Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung,
Neuherberg bei München,

Schule für Kerntechnik, Kernforschungszentrum
Karlsruhe,
Fachhochschule Aachen, Abteilung Jülich, Kurs-
stätte,
Deutsche Gesellschaft für Zerstörungsfreie Prü-
fung,
Haus der Technik, Essen.

Zu Nr. 4 der Antragsmuster:
(sonst tätige Personen)

Die an den Kreis der sonst beim Betrieb der Rönt-
geneinrichtungen tätigen Personen zu stellenden
Anforderungen sind naturgemäß geringer als bei
den Strahlenschutzverantwortlichen. Da nach § 3
Abs. 2 Nr. 3 lediglich die erforderlichen Kenntnisse
über die mögliche Strahlengefährdung und die an-
zuwendenden Schutzmaßnahmen vorhanden sein
müssen, kann bei diesem Personenkreis auf die
Angabe des Geburtsortes, des Wohnortes und der
Staatsangehörigkeit verzichtet werden.

Die Angabe des Namens und des Alters dieser Per-
sonen ist erforderlich, um den Personenkreis fest-
zulegen und der Behörde die Möglichkeit zu geben,
die Einhaltung von Schutzvorschriften wie z. B. des
§ 18 Abs. 9 zu überprüfen.

Der Umfang der Kenntnisse über die mögliche
Strahlengefährdung und die anzuwendenden
Schutzmaßnahmen richtet sich nach der vorgese-
henen Tätigkeit. Es kann ausreichend sein, wenn
die sonst tätigen Personen z. B. von den Strahlen-
schutzverantwortlichen mündlich und schriftlich
belehrt worden sind (§ 41), in anderen Fällen kann
die Teilnahme an Strahlenschutzkursen (vgl. zu Nr.
3 der Antragsmuster) erforderlich sein.

Zu Nr. 5 und Nr. 6 der Antragsmuster:
(Beschreibung der Einrichtungen und Räume)

Die Genehmigungsbehörden benötigen zur Ent-
scheidung über die Genehmigungsanträge in der
Regel die nach Nrn. 5 und 6 der Antragsmuster vor-
gesehenen Angaben. Auf die in Nr. 6 geforderte
Skizze, aus der sich die Lage des Strahlerzeugers,
der Abschirmmittel, der Arbeits- und Aufent-
haltsplätze sowie der angrenzenden Räume und deren
Nutzung ergeben, kann nur dann verzichtet werden,
wenn es sich um leistungsschwache Strah-
lenerzeuger handelt, bei deren Betrieb nur engbegrenzte
Kontrollbereiche entstehen.

2.2 Einschaltung von Sachverständigen

Sofern die Genehmigungsbehörde aufgrund der
Antragsunterlagen und ggf. nach einer Ortsbesichti-
gung die Einschaltung eines Sachverständigen für
entbehrlich hält, entscheidet sie unmittelbar über
den Genehmigungsantrag (vgl. Nr. 2.3), andernfalls
kann sie gem. § 20 des Atomgesetzes Sachverständige
hinzuziehen. Die Genehmigungsbehörde wird
sich dabei ihrer sachverständigen Einrichtung
(Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlen-
schutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht/
Staatliches Materialprüfungsamt NW) bedienen.
Darüber hinaus stehen als Sachverständige

der Technische Überwachungs-Verein Rheinland
e. V., Köln,
der Rheinisch-Westfälische Technische Überwa-
chungs-Verein e. V., Essen,
der Technische Überwachungs-Verein Hannover
e. V., Hannover-Wülfel
zur Verfügung.

In besonders gelagerten Fällen können auch ande-
re für spezielle Fragen bei der Anwendung der zu
genehmigenden Strahlerzeuger besonders geeig-
nete Sachverständige herangezogen werden. Die
Sachverständigen werden bei der Beurteilung des
Strahlenschutzes weitgehend die „Richtlinien für
die Strahlenschutzprüfung nach § 4 Abs. 1 der
Röntgenverordnung“ (Vierte Bek. des BMA vom 4.
Januar 1982 – Bundesarbeitsblatt Nr. 4/1982 S. 51 –)
anwenden, sofern nicht aufgrund der Bau- und Be-
triebsweise des Gerätes eine abweichende Beurtei-
lung erforderlich ist.

Die Auslagen, die durch die Hinzuziehung von
Sachverständigen entstehen, trägt gem. § 10 des
Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfa-
len (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S.
354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober
1977 (GV. NW. S. 354, – SGV. NW. 2011 –) i. V. m. § 21
Abs. 2 und 5 Atomgesetz der Antragsteller.

2.3 Entscheidung über die Genehmigungsanträge

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen, wenn
die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die
Genehmigung ist in allen Fällen zu versagen, in de-
nen begründete Zweifel an der Verwirklichung des
notwendigen Gefahrenschutzes bestehen.

Die Genehmigungsbescheide sind gem. § 17 des
Atomgesetzes schriftlich zu erteilen. Die dort gege-
benen Vorschriften über inhaltliche Beschränkun-
gen, Auflagen, Befristung oder Widerruf sind zu be-
achten.

Die Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1
müssen ausdrücklich auf den Antrag und alle Unter-
lagen Bezug nehmen, sofern diese zur näheren
Festlegung des Genehmigungsgegenstandes zum
Bestandteil der Genehmigung gemacht werden sol-
len. Im entscheidenden Teil müssen die Genehmi-
gungen mindestens folgende Angaben enthalten:

- die gesetzliche Grundlage (§ 3 bzw. § 5 RöV, § 17
Abs. 1 Atomgesetz als Rechtsgrundlage für Ne-
benbestimmungen)
- die Bezeichnung der Röntgeneinrichtung oder
des Störstrahlers, auf den sich die Genehmigung
erstreckt,
- den Verwendungszweck,
- den Verwendungsort,
- den Namen der für die Leitung oder Beaufsichti-
gung des beabsichtigten Betriebs der Röntgen-
einrichtung oder des Störstrahlers Verantwortli-
chen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2).

Die Genehmigung ist grundsätzlich für den Betrieb
einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers
zu erteilen; es bestehen keine Bedenken dagegen,
wenn Genehmigungen für mehrere Röntgenein-
richtungen oder Störstrahler in einem Bescheid zu-
sammengefaßt werden.

Genehmigungen zum ortsveränderlichen Betrieb
von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern sind
mit der Auflage zu verbinden, daß eine Ausferti-
gung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift der
Genehmigungsurkunde an den jeweiligen Betrieb-
sorten zur Einsichtnahme bereitliegt.

2.4 In den Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 ist darauf hinzuweisen, daß

- zuständige Meßstelle im Sinne des § 40 Abs. 2
(Personendosismetzmößstelle) das Staatliche Mate-
rialprüfungsamt NW, Dortmund-Aplerbeck,
Marsbruchstraße 186 ist (vgl. Nr. 5), und daß von
dort Einzelheiten über das Überwachungsverfah-
ren zu erfragen sind,
- ein Abdruck der Röntgenverordnung zur Einsicht
auszulegen oder auszuhändigen ist (§ 14 Abs. 1
Nr. 2),
- die Bestellung oder Abberufung der für die Lei-
tung oder Beaufsichtigung des Betriebes der
Röntgeneinrichtung oder des genehmigungsbe-
dürftigen Störstrahlers Verantwortlichen gem. §
11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 dem GAA/BA unverzüglich
anzuzeigen ist.

Die Genehmigungsbehörden übersenden der Zentral-
stelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz
und Kerntechnik eine Durchschrift der Genehmi-
gung und einen vollständigen Satz der Antragsun-
terlagen, sofern der Antragsteller nicht der Berg-
aufsicht unterliegt.

Bei Genehmigungen durch die Bergämter erhält
das Landesoberbergamt NW eine Durchschrift der
Genehmigung und einen vollständigen Satz der
Antragsunterlagen.

Anlage 2	3. Anzeigeverfahren nach § 4	3.2 Die GAA/BA bestätigen dem Anzeigenden unverzüglich den Eingang der Anzeige mit Schreiben nach Muster der Anlagen 5 oder 6.
	3.1 Der Anzeigepflichtige nach § 4 verwendet zweckmäßigerweise für die Anzeige nach § 4 Abs. 3 das Muster nach Anlage 2. Die Anzeige sollte zweifach an die zuständige Behörde (GAA/BA) gesandt werden.	Das Muster 5 ist zu verwenden, wenn der Betrieb einer Röntgeneinrichtung erstmalig aufgenommen oder fortgeführt werden soll und die Voraussetzungen für den genehmigungsfreien Betrieb nach § 4 gegeben sind.
	Bei der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist folgendes zu berücksichtigen:	Das Muster der Anlage 6 ist zu verwenden, wenn die Anzeige unvollständig oder der Betrieb der Röntgeneinrichtung ohne Genehmigung nach § 3 nicht zulässig ist.
	3.1.1 Die Angaben zu Nr. 1 bis 42 des Musters für die Anzeige sind erforderlich, um der zuständigen Behörde (GAA/BA) die Prüfung zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen für einen genehmigungsfreien Betrieb der Röntgeneinrichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder ob Untersagungsgründe nach § 4 Abs. 6 vorliegen.	3.3 Die GAA übersenden jeweils ein Exemplar der Anzeige (ohne Anlagen) an die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik, die für die nicht der Bergaufsicht unterstehenden Betreiber von Röntgeneinrichtungen eine Betriebserkartei anlegt und auf dem laufenden hält.
	3.1.2 Als Sachverständige nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sind im Land NW anerkannt:	4. Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern
	Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NW, Düsseldorf	Die Anzeigen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 sollten nach Muster der Anlage 7 bei den GAA/BA erstattet werden.
	Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck	5. Messung der Personendosis nach § 40
	Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V., Köln	5.1 Nach § 40 Abs. 1 und 2 sind an Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die Personendosen nach zwei unabhängigen Verfahren zu messen.
	Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V., Essen	Für die Messungen eignen sich vorzugsweise Ioniisationskammerdosimeter (sog. Stabdosimeter), die geeicht sein müssen und die täglich vom Betreiber oder einem hierzu Beauftragten abzulesen sind. Die Dosimeter, die über längere Zeiträume getragen werden sollen, sind vom Staatlichen Materialprüfungsamt NW, Marsbruchstraße 186, 4600 Dortmund-Aplerbeck, anzufordern und nach einem Monat zur Auswertung wieder einzusenden.
	Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V., Hannover-Wülfel.	5.2 Das Staatliche Materialprüfungsamt NW – MPA –, das als amtliche Meßstelle im Rahmen der Personendosismessungen nach § 40 entsprechend der Richtlinie „Anforderungen an die nach Landesrecht zuständige Meßstelle n. § 63 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV und § 40 Abs. 2 Satz 4 RöV“ v. 3. 7. 1979 (GMBL S. 441) verfährt, unterrichtet über die Auswertungsergebnisse den Strahlenschutzverantwortlichen, die zuständigen Aufsichtsbehörden, die obersten Landes- und Bundesbehörden entsprechend Nrn. 4.3 bis 4.8 dieser Richtlinie.
	Dies gilt z. B. für Ärzte, die	Ergibt eine Untersuchung der Aufsichtsbehörde, daß die vom MPA ermittelte Personendosis einer Person nicht zugeordnet werden darf, weil z. B. nur das nicht getragene Personendosimeter einer Strahlung ausgesetzt war, so sind dem MPA von der Aufsichtsbehörde festgelegte Ersatzdosiswerte mitzuteilen. Ersatzdosiswerte für die Personendosisdatenbank sind dem MPA von der Aufsichtsbehörde auch für nichtauswertbare Personendosimeter mitzuteilen.
	3.1.3 Der Fachkundenachweis für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte wird in der Regel dadurch zu führen sein, daß der Anzeige nach § 4 Abs. 3 eine Bestätigung darüber beigelegt wird, daß die Ärztliche, Zahnärztliche oder Tierärztliche Prüfung aufgrund der in § 4 Abs. 2 Satz 2 angegebenen gesetzlichen Vorschriften abgelegt worden ist.	Die Aufsichtsbehörden berichten über Untersuchungen über die Einzelheiten und Ursachen von Überschreitungen der Dosisgrenzwerte auf dem Dienstweg der obersten Landesbehörde (MAGS/MWMV), soweit die aufgenommene Personendosis über dem Zweifachen der höchstzulässigen Dosen entsprechend §§ 32 und 33 liegt.
	Dies gilt z. B. für Ärzte, die	6. Ermächtigung von Ärzten
	3.1.3.1 sich nach dem 4. 11. 1970 zur Ärztlichen Prüfung angemeldet und hierbei gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 425), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1981 (BGBl. I S. 660), zusätzlich zu den bisher erforderlichen Nachweisen den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem radiologischen Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes nach dem Muster der Anlage 6 der Bestellungsordnung für Ärzte erbracht haben (Muster s. Anlage 3);	6.1 Bei der Ermächtigung von Ärzten nach § 42 Abs. 1 beurteilen die Staatlichen Gewerbeärzte die Fachkunde des Antragstellers als Ermächtigungsvoraussetzung entsprechend Nr. 2 der Richtlinie „Grundsätze für die ärztliche Überwachung von beruflich strahlenexponierten Personen“, Band 9 der Schriftenreihe des Bundesministers des Innern, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1978
	3.1.3.2 die Ärztliche Prüfung nach der ÄAppO in drei Abschnitten vor dem Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie abgelegt haben; dies ist durch das vom Landesprüfungsamt nach Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ausgestellte Zeugnis nachzuweisen (Muster s. Anlage 4).	6.2 Die Ermächtigungen sind mit folgenden Auflagen zu verbinden:
Anlage 3	In den sonstigen Fällen ist der Nachweis der Fachkunde von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Strahlenschutzveranstaltung vorgeschrieben. Die im Land NW zuständigen Ärztekammern, Zahnärztekammern und Tierärztekammern stellen diese Bescheinigungen dann aus, wenn die Veranstaltungen entsprechend den „Richtlinien über den Erwerb der Fachkunde und der Kenntnisse im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung“ (Bek. des BMA und des BMJFG vom 7. Januar 1974 – Beilage zum Bundesarbeitsblatt – Fachteil Arbeitsschutz – Heft 2/74 S. 7) durchgeführt worden sind.	
	Der Nachweis der Strahlenschutz-Fachkunde für Heilpraktiker, Dentisten und Zahnpraktiker ist durch den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 8. 1977 (MBL. NW. S. 1180/ SMBL. NW. 8053) geregelt.	

- 6.2.1 Die Überwachungsuntersuchungen und Beurteilungen sind von dem ermächtigten Arzt persönlich vorzunehmen.
- 6.2.2 Untersuchungen und Beurteilungen sind entsprechend Abschnitt 3 der Richtlinie „Grundsätze der ärztlichen Überwachung von beruflich strahlenexponierten Personen“ durchzuführen.
- 6.2.3 Über die Anzahl der im Kalenderjahr durchgeführten Untersuchungen und Beurteilungen und die Zahl der Fälle mit Tauglichkeitseinschränkungen ist der ermächtigenden Behörde bis zum 31. 1. des folgenden Jahres in Tabellenform zu berichten. **T.**
- 6.2.4 Die Ermächtigung ist mit dem Hinweis zu verbinden, daß die Namen der ermächtigten Ärzte in einer Liste jährlich im Ministerialblatt NW veröffentlicht werden und diese Liste auch in die Katastrophenschutzpläne für die im Land NW betriebenen kerntechnischen Anlagen einbezogen sind und in diesem Zusammenhang offengelegt werden. Der Hinweis soll mit der Aufforderung verbunden werden, das Einverständnis mit dieser Veröffentlichung sowie die Bereitschaft zu erklären, gegebenenfalls für einen Einsatz im Rahmen der Katastrophenabwehr bei Zwischenfällen in kerntechnischen Anlagen und bei Unfällen mit erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlen bereitzustehen. Falls diese Erklärung nicht abgegeben wird, soll der Name des ermächtigten Arztes nicht in die zu veröffentlichtenden Listen aufgenommen werden.

7. Berichterstattung

Die GAA haben dem MAGS über die Durchführung der Röntgenverordnung zu berichten. Einzelheiten der Berichterstattung ergeben sich aus d. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 3. 1979 (MBI. NW. S. 900/SMBI. NW. 285).

Die BA berichten dem MWMV über die Durchführung der RöV.

8. Der gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 1. 1974 (SMBI. NW. 8053) und der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 6. 1977 (SMBI. NW. 8053) werden aufgehoben.

2004

Genehmigungsantrag für Röntgeneinrichtungen.....
Ort, Datum.....
Name und Anschrift des Antragstellers (Stempel)

Telefon-Nr.

An

.....
(Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Bergamt)

Betr.: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 der Röntgenverordnung (RöV) vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905)

Ich/Wir beabsichtige(n), eine Röntgeneinrichtung zu betreiben und beantrage(n) die Erteilung der erforderlichen Genehmigung nach § 3 Abs. 1 RöV.

Es werden folgende Angaben gemacht:

1. Angaben zur Person des Antragstellers (bei juristischen Personen sind diese Angaben für die gesetzlichen Vertreter zu machen)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnort und Straße

Staatsangehörigkeit

2. Angaben über die für die Leitung oder Beaufsichtigung des beabsichtigten Betriebs bestellten Verantwortlichen für den Strahlenschutz

2.1 Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnort und Straße

Staatsangehörigkeit

2.2 Angabe des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs der Verantwortlichen

3. Nachweis des Erwerbs der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)

(Unterlagen wie Lehrgangsbescheinigungen, Prüfungszeugnisse usw. in Ablichtung beifügen)

4. Angaben über die bei dem Betrieb der Röntgeneinrichtung sonst tätigen Personen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)

4.1 Name

Vorname

Alter

4.2 Angaben über den Erwerb der notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und anzuwendenden Schutzmaßnahmen

5. Beschreibung der Röntgeneinrichtung**Standort****5.1 Typenbezeichnung**

Hersteller

Baujahr

Röntgenstrahler

Hochspannungserzeuger

größtmögliche Röhrenspannung

größtmöglicher Röhrenstrom

Strahlenschutzeinrichtungen

5.2 Verwendungszweck**6. Beschreibung des Röntgenraumes und der angrenzenden Räume unter Beifügung einer Skizze*)****6.1 Befinden sich Arbeitsplätze im Röntgenraum? Wenn ja, welche?****6.2 Dienen die angrenzenden Räume während der Einschaltzeit dem Aufenthalt von Personen?****6.3 Beschreibung der baulichen Strahlenschutzeinrichtungen****7. Angaben über die größtmögliche Dosisleistung
in 1 m Abstand von der Oberfläche des Strahlers und
in den angrenzenden Räumen****8. Voraussichtliche Betriebsaufnahme****9. Sind bereits Anträge im Rahmen der Röntgenverordnung gestellt worden? ja/nein**

Unterschrift

*) Aus der Skizze sollen die baulichen Gegebenheiten sowie die Lage des Röntgenstrahlers und der Arbeitsplätze und die Nutzung der angrenzenden Räume hervorgehen.

Genehmigungsantrag für Störstrahler

.....
Ort, Datum

.....
Name und Anschrift des Antragstellers (Stempel)

Telefon-Nr.

An

.....
(Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Bergamt)

Betr.: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Röntgenverordnung (RöV) vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905)

Ich/Wir beabsichtige(n), einen Störstrahler zu betreiben und beantrage(n) die Erteilung der erforderlichen Genehmigung nach § 5 Abs. 1 RöV.

Es werden folgende Angaben gemacht:

1. Angaben zur Person des Antragstellers (bei juristischen Personen sind diese Angaben für die gesetzlichen Vertreter zu machen)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnort und Straße

Staatsangehörigkeit

2. Angaben über die für die Leitung oder Beaufsichtigung des beabsichtigten Betriebs bestellten Verantwortlichen für den Strahlenschutz

2.1 Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnort und Straße

Staatsangehörigkeit

2.2 Angabe des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs der Verantwortlichen

3. Nachweis des Erwerbs der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde (§ 5 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2 Nr. 2)

(Unterlagen wie Lehrgangsbescheinigungen, Prüfungszeugnisse usw. in Ablichtung beifügen)

4. Angaben über die bei dem Betrieb des Störstrahlers sonst tätigen Personen (§ 5 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2 Nr. 3)

4.1 Name

Vorname

Alter

4.2 Angaben über den Erwerb der notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und anzuwendenden Schutzmaßnahmen

5. Beschreibung des Störstrahlers**Standort****5.1 Art des Störstrahlers**

Typenbezeichnung

Hersteller

Baujahr

größtmögliche Hochspannung

größtmöglicher Elektronenstrom

5.2 Verwendungszweck**6. Beschreibung des Raumes, in dem der Störstrahler betrieben werden soll und der angrenzenden Räume unter Beifügung einer Skizze*)****6.1 Befinden sich Arbeitsplätze in dem Raum, in dem der Störstrahler betrieben werden soll? Wenn ja, welche?****6.2 Dienen der Raum, in dem der Störstrahler betrieben werden soll und die angrenzenden Räume während der Einschaltzeit dem Aufenthalt von Personen?****6.3 Beschreibung der baulichen Strahlenschutzeinrichtungen****7. Angaben über die größtmöglichen Dosisleistungen
in 5 cm Abstand von der Oberfläche des Störstrahlers (§ 5),
in 1 m Abstand von der Oberfläche des Störstrahlers und
in den angrenzenden Räumen****8. Voraussichtliche Betriebsaufnahme****9. Sind bereits Anträge im Rahmen der Röntgenverordnung gestellt worden? ja/nein**

Unterschrift

*) Aus der Skizze sollen die baulichen Gegebenheiten sowie die Lage des Störstrahlers und der Arbeitsplätze und die Nutzung der angrenzenden Räume hervorgehen.

Anlage 2**Anzeige einer Röntgeneinrichtung**.....
Ort, Datum**Name und Anschrift des Anzeigepflichtigen (Stempel)****Telefon-Nr.****An**.....
(Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Bergamt)**Betr.: Anzeige des beabsichtigten Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Abs. 3 der Röntgenverordnung (RöV) vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905)****Ich/Wir beabsichtige(n), eine Röntgeneinrichtung zu betreiben und erstatte(n) die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 RöV vorgeschriebene Anzeige.****Es werden folgende Angaben gemacht:**

1. Angaben zur Person des Betreibers (bei juristischen Personen sind die Angaben für die gesetzlichen Vertreter zu machen)

Name
 Vorname
 Geburtsdatum
 Geburtsort
 Wohnort und Straße
 Staatsangehörigkeit

2. Angaben über die für die Leitung oder Beaufsichtigung des beabsichtigten Betriebs bestellten Verantwortlichen für den Strahlenschutz*)

2.1 Name
 Vorname
 Geburtsdatum
 Geburtsort
 Wohnort und Straße
 Staatsangehörigkeit

- 2.2 Angabe des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs des Verantwortlichen.

3. Nachweis des Erwerbs der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde**) **)

4. Angaben über die beim beabsichtigten Betrieb sonst tätigen Personen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 RöV*)

4.1 Name
 Vorname
 Alter

- 4.2 Angaben über den Erwerb der notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen:

Mit der Anlage werden je ein Abdruck der Sachverständigenbescheinigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1***) und des Zulassungsscheins nach § 9 beigefügt.

.....
Unterschrift

*) Bei Vollschutzgeräten nicht erforderlich.

**) Bei Röntgeneinrichtungen, die in Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde betrieben werden sollen, wird der Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 RöV oder, falls die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 vorliegen, durch Übersendung einer Ablichtung des Prüfungszeugnisses erbracht.

***) Bei Hoch- oder Vollschutzgeräten nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Ausschusses
für die Ärztliche Prüfung an der

..... (Hochschule) (Ort, Datum)

Bescheinigung

Herr/Frau

geboren am in

hat sich am zur Ärztlichen Prüfung gemeldet

und hierbei gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem radiologischen Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes erbracht.

Siegel

..... (Unterschrift)

Landesprüfungsamt für Medizin
in

Zeugnis über die Ärztliche Prüfung

Herr
Frau
Fräulein
geboren am in
hat den schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung am
in und den mündlichen Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen
Prüfung am in
erfolgreich abgelegt und damit

die Ärztliche Prüfung
am
bestanden.

Siegel , den

.....
(Unterschrift)

**Muster
für die Bestätigung einer Anzeige nach § 4 Abs. 3**

.....
(Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Bergamt)

Herrn/Frau/Firma

Betr.: Durchführung der Röntgenverordnung vom 1. März 1973 – RöV – (BGBl. I S. 173), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905);
hier: Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Abs. 3

Bezug: Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die mit Bezugsschreiben erstattete Anzeige nach § 4 Abs. 3 RöV und die beigefügten Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 sowie die Abdrucke der Sachverständigenbescheinigung und des Zulassungsscheins*) sind vollständig, so daß die Röntgeneinrichtung genehmigungsfrei betrieben werden darf. Ich bitte, dieses Schreiben aufzubewahren und als Bestätigung über die Anzeige nach § 4 Abs. 3 bei späteren Überprüfungen Ihres Betriebes durch die zuständigen Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Ich weise auf folgendes hin:

- a) Nach § 4 Abs. 4 RöV ist eine erneute Anzeige erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung oder ihr Betrieb wesentlich geändert wird.
- b) Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist mir die Bestellung oder Abberufung der für die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Röntgeneinrichtung bestellten Verantwortlichen unverzüglich anzuzeigen. Bei der Anzeige der Bestellung der Verantwortlichen ist der innerbetriebliche Entscheidungsbereich anzugeben und der Nachweis der erforderlichen Fachkunde zu erbringen.
- c) Bei Überschreitung der höchstzulässigen Strahlendosen ist mir nach § 36 Abs. 1 unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- d) Meßstelle im Sinne des § 40 Abs. 2 ist das Staatliche Materialprüfungsamt NW, 46 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 168, von dem Personendosimeter in der erforderlichen Zahl anzufordern und zur Auswertung einzusenden sind.
- e) Die ärztliche Überwachung nach § 42 ist durch einen hierzu besonders ermächtigten Arzt durchführen zu lassen. Die Liste der im Lande Nordrhein-Westfalen ermächtigten Ärzte wird jährlich vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

*) entfällt bei vor dem 1. 9. 1973 bereits betriebenen medizinischen Röntgeneinrichtungen (§ 49 Abs. 1 Satz 2 RöV).

Muster
für die Bestätigung des Eingangs einer nicht vollständigen Anzeige
über den beabsichtigten Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Abs. 3

.....
 (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Bergamt)

Herrn/Frau/Firma

.....

Betr.: Durchführung der Röntgenverordnung vom 1. März 1973 – RöV – (BGBl. I S. 173), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905);
hier: Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Abs. 3

Bezug: Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die mit Bezugsschreiben vorgelegte Anzeige des beabsichtigten Betriebs einer Röntgeneinrichtung ist nicht vollständig im Sinne des § 4 Abs. 3 RöV.

Es fehlt

- *) der Nachweis, daß die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 vorliegt (Fachkundenachweis)
 *) der Abdruck der Sachverständigenbescheinigung (§ 4 Abs. 1)

Da die Voraussetzungen für den genehmigungsfreien Betrieb nach § 4 Abs. 1 wegen des Fehlens der vorstehend bezeichneten Unterlagen nicht vorliegen, darf die Röntgeneinrichtung zunächst nicht in Betrieb genommen werden.

Die Inbetriebnahme darf erst dann erfolgen, wenn entweder die fehlenden Unterlagen beigebracht und deren Vorlage von mir bestätigt worden ist oder eine Genehmigung nach § 3 des Betriebs der Röntgeneinrichtung vom Regierungspräsidenten in/Landesoberbergamt/mir**) erteilt worden ist.

Hochachtungsvoll

.....
 (Unterschrift)

*) Zutreffendes ist anzukreuzen.

**) Nicht Zutreffendes streichen.

**Anzeige
der Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern**

.....
Ort, Datum

.....
Name und Anschrift des Anzeigepflichtigen (Stempel)

Telefon-Nr.

An

.....
(Staatliches Gewerbeaufsichtsamt/Bergamt)

Betr.: Anzeige nach § 6 Abs. 1 der Röntgenverordnung (RöV) vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905)

Hiermit wird die Wartung und/oder Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und/oder Störstrahlern folgender Art angezeigt:

Anschrift der Betriebsstätte:

Die Wartung und/oder Instandsetzung wird geleitet oder beaufsichtigt von

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnort und Straße

Staatsangehörigkeit

Die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde

haben Herr durch
Frau

erworben.

Es werden bei der Wartung und/oder Instandsetzung folgende Strahlenschutzmaßnahmen angewandt:

.....
Unterschrift

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1982 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. November 1982

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 12. 1982 – LS 7222

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung	in Kraft gesetzt	Tar.- Reg.-Nr.:
--------------	------------------------------	---------------------	--------------------

Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)

53736	<u>Änderungstarifvertrag einschließlich Protokollnotiz vom 2.11.1982 zum Manteltarifvertrag für Melker in Westfalen-Lippe vom 7.8.1980 – erstmals kündbar zum 31. März 1983</u> (abgeschlossen mit der Gew. Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft)	1.10.1982	5015/17 TA 1
53737	<u>Änderungstarifvertrag vom 2.11.1982 zum Lohntarifvertrag für Melker in Westfalen-Lippe vom 1.7.1981 – erstmals kündbar zum 31. März 1983</u> (abgeschlossen mit der Gew. Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft)	1.4.1982	5015/18 TA 1

Gewerbegruppe III (Bergbau)

53738	<u>Änderungstarifvertrag vom 2. November 1982 zum Manteltarifvertrag für die Mitarbeiter im Rheinischen Braunkohlenbergbau in der Fassung vom 1. November 1981</u> (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1.11.1982	4885/36 TA 12
53739	<u>Änderungstarifvertrag vom 2. November 1982 zum Gehaltstarifvertrag für Mitarbeiter im Rheinischen Braunkohlenbergbau in der Fassung vom 1.11.1981 – erstmals kündbar zum 31. Oktober 1983</u> (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1.11.1982	4885/37 TA 12
53740	<u>Änderungstarifvertrag vom 2. November 1982 zum Manteltarifvertrag für die Mitarbeiter im Rheinischen Braunkohlenbergbau in der Fassung vom 1. November 1981</u> (abgeschlossen mit der DAG)	1.11.1982	4885/38 TA 12
53741	<u>Änderungstarifvertrag vom 2. November 1982 zum Gehaltstarifvertrag für Mitarbeiter im Rheinischen Braunkohlenbergbau in der Fassung vom 1.11.1981 – erstmals kündbar zum 31. Oktober 1983</u> (abgeschlossen mit der DAG)	1.11.1982	4885/39 TA 12

53742	<u>Lohntarifvertrag</u> für Arbeiter in den Erdöl- und Erdgas-, Bohr- und Gewinnungsbetrieben einschließlich der Betriebe zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes, für die dazugehörigen Werkstätten und Nebenbetriebe sowie die Hauptverwaltung der Preussag AG. Ausgenommen sind die Betriebe der Deutschen Shell AG, der Deutschen Texaco AG, der Esso AG und der Mobil Oil AG in Deutschland. Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin – erstmals kündbar zum 30. September 1983. (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1.10.1982	5114/81 TA 15
53743	<u>Gehaltstarifvertrag</u> für Angestellte – wie vor	1.10.1982	5114/82 TA 15
53744	<u>Tarifvertrag</u> über die Vergütungen für alle Auszubildenden – wie vor	1.10.1982	5114/83 TA 15
53745	<u>Tarifvertrag</u> zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 29.2.1980 i.d.F. vom 12.10.1981 (betr. Urlaubsgeld!) – wie vor (ohne Kündigungs- u. Inkraftsetzungstermin – diese gelten weiter wie im MTV vereinbart).	1.10.1982	5114/84 TA 15
53746	<u>Tarifvertrag</u> über die Gewährung von Erfahrungs- und Leistungszulagen an Arbeiter – wie vor, erstmals kündbar zum 30. September 1984.	1.10.1982	5114/85 TA 15
53747	<u>Gehaltstarifvertrag</u> für Angestellte – wie vor (abgeschlossen mit der DAG)	1.10.1982	5114/86 TA 15
53748	<u>Tarifvertrag</u> über die Vergütungen für alle Auszubildenden – wie vor	1.10.1982	5114/87 TA 15
53749	<u>Tarifvertrag</u> zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 29.2.1980 i.d.F. vom 12.10.1981 (betr. Urlaubsgeld!) – wie vor (ohne Kündigungs- u. Inkraftsetzungstermin – diese gelten weiter wie im MTV vereinbart).	1.10.1982	5114/88 TA 15
53750	<u>Gehaltstarifvertrag</u> für Angestellte – wie vor (abgeschlossen mit dem DHV)	1.10.1982	5114/89 TA 15
53751	<u>Tarifvertrag</u> über die Vergütungen für alle Auszubildenden – wie vor	1.10.1982	5114/90 TA 15
53752	<u>Tarifvertrag</u> zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 29.2.1980 i.d.F. vom 12.10.1981 (betr. Urlaubsgeld) – wie vor (ohne Kündigungs- u. Inkraftsetzungstermin – diese gelten weiter wie im MTV vereinbart).	1.10.1982	5114/91 TA 15
53753	<u>Tarifvertrag</u> über die tarifliche Absicherung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens vom 20. Oktober 1982 – Gültigkeit zunächst nur für das Jahr 1982		5428/4 TA 17
53754	<u>Tarifvertrag</u> über zusätzliche Urlaubsvergütung für die Arbeiter im westfälischen Schieferbergbau einschließlich der dazugehörigen Aufbereitungsanlagen vom 20.10.1982 – Gültigkeit zunächst nur für das Jahr 1983 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)		5428/5 TA 17

Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

- 53755 Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma FLASBERG GmbH, Werk Sende, soweit sie Mitglied der vertragschließenden Gewerkschaft sind. - erstmals kündbar zum 30.6.1982 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik) 1.7.1981 4639/23
TA 23
- 53756 Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten, Meister, kaufmännischen und technischen Lehr- und Anlernlinge, soweit sie Mitglied der IG Chemie-Papier-Keramik sind. - erstmals kündbar zum 30.6.1982 1.7.1981 4671/17
TA 23
- 53757 Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Glas- und Spiegelmanufaktur AG Gelsenkirchen-Schalke vom 8. Juli 1982 - erstmals kündbar zum 31.8.1983 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik) 1.9.1982 4953/47
TA 51
- 53758 Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Hohlglaserzeugungsindustrie - Gruppe I - in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Bayern, Baden-Württemberg vom 20. September 1982 - erstmals kündbar zum 30. September 1983 (abgeschlossen mit der DAG) 1.10.1982 5190/39
TA 55
- 53759 Tarifvertrag über die Zahlung einer JAHRESLEISTUNGS-PRÄMIE für alle gewerblichen Arbeitnehmer der Glasmanufaktur OHG Gevelsberg vom 7. Oktober 1982 - erstmals kündbar zum 31.9.1983 (abgeschlossen mit der Gew. IG Chemie-Papier-Keramik) 1.11.1982 5316/13
TA 65
- 53760 Lohn- und Gehaltstarifvertrag einschließlich Ausbildungsvergütung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Vestische Glashütt GmbH, Recklinghausen vom 26. Oktober 1982 - erstmals kündbar zum 30.9.1983 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik) 1.10.1982 5454/6
TA 62

Gewerbegruppe V - X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

- 53761 Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für alle gewerblich, kaufmännisch und technisch Auszubildenden im Sanitär-, Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer- sowie Klempner- und Kupferschmiedehandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 1982 - erstmals kündbar zum 28.2.1983 (abgeschlossen mit der IG Metall) 1.3.1982 4866/16
TA 8
- 53762 Änderungsvereinbarung vom 19.10.1982 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben (Handwerk) der Graveure, Galvaniseure, Metallschleifer, Gürtler, Metalldrücker, Ziseleure und verwandte Berufe vom 11.2.1982 1.1.1982 5344/16
TA 22

- 53763 Lohntarifvertrag für das Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiede-Handwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 1982 - erstmals kündbar zum 28.2.1983
(abgeschlossen mit der IG Metall) 1.3.1982 5410/57
TA 8
- 53764 Gehaltstarifvertrag für die Angestellten des Sanitär- und Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer- sowie Klempner- und Kupferschmiede-Handwerks im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 1982 - erstmals kündbar zum 28.2.1983
(abgeschlossen mit der IG Metall) 1.3.1982 5410/58
TA 8

Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

- 53765 Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma The Burmah Oil (Deutschland) GmbH und der 4 Tochtergesellschaften - Deutsche Castrol Vertriebs-GmbH, Deutsche Veedol GmbH, Sotra Mineralöl GmbH und Deutsche Castrol Industrieoel GmbH - gültig für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) vom 26.10.1982 - erstmals kündbar zum 30.9.1983
(abgeschlossen mit der DAG) 1.10.1982 5257/17
TA 32
- 53766 Manteltarifvertrag für alle Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden wie vor - (entsprechende Anwendung des Manteltarifvertrages der Deutsche Texaco AG mit Ausnahmen vom 16.10.1981)
(abgeschlossen mit der DAG) 1.1.1982 5257/18
TA 32
- 53767 Gehaltstarifvertrag für die Angestellten - wie vor (abgeschlossen mit der DAG) 1.10.1982 5257/19
TA 32
- 53768 Lohn- und Gehaltstarifvertrag einschließlich Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Esso-Chemie-GmbH., Köln vom 22.10.1982
(abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik) 1.11.1982 5264/12
TA 10

Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)

- 53769 Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma ASSI WELL Verpackungswerke GmbH, Werke Hilden und Kärlsruhe vom 21.9.1982 - erstmals kündbar zum 30.6.1984
(abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik) 1.10.1982 4823/22
TA 23
- 53770 Gehaltstarifvertrag über Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten, Meister und Auszubildenden der Papier erzeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 3.11.1982 - erstmals kündbar zum 31. August 1983 -
(abgeschlossen mit der DAG) 1.10.1982 5295/89
TA 4

53771	<u>Tarifvereinbarung</u> zur Festlegung der tariflichen Zeitlöhne gemäß § 14 Ziffer 4 des Manteltarifvertrages vom 6.7.1979 für alle gewerblichen Arbeitnehmer des FS-Karton GmbH Werk Niederrheinische Kartonfabrik Neuss (Arbeitswertlöhne nach Arbeitswertlohngruppen) vom 30. Oktober 1982 - erstmals kündbar zum 31. August 1983 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1.10.1982	5295/90 TA 7
53772	<u>Lohntarifvertrag</u> einschließlich Anlage mit Ausbildungsvergütungen für die Arbeiter und Auszubildenden der papiererzeugenden Industrie für den Bereich Westfalen vom 13.10.1982 - erstmals kündbar zum 31.8.1983 (abgeschlossen mit der IG-Chemie-Papier-Keramik)	1.10.1982	5295/91 TA 3
53773	<u>Gehaltstarifvertrag</u> mit zwei Anlagen einschließlich Ausbildungsvergütungen für alle Angestellten und Auszubildenden - wie vor	1.10.1982	5295/92 TA 3
53774	<u>Protokollnotiz</u> zur Lohntafel des Lohntarifvertrages und der Anlage 2 des Gehaltstarifvertrages - wie vor (Verzicht auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung)	1.10.1982	5295/93 TA 3
53775	<u>Gehaltstarifvertrag</u> mit zwei Anlagen einschließlich Ausbildungsvergütungen für alle Angestellten und Auszubildenden - wie vor (abgeschlossen mit der DAG)	1.10.1982	5295/94 TA 3
53776	<u>Protokollnotiz</u> zur Anlage 2 des Gehaltstarifvertrages - wie vor (Verzicht auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung)	1.10.1982	5295/95 TA 3
53777	<u>Lohn- und Gehaltstarifvertrag</u> einschließlich <u>Ausbildungsvergütungen</u> für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der papiererzeugenden Industrie für den Bereich der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln-rechtsrhein. (Bezirk Nordrhein) vom 19.10.1982 - erstmals kündbar zum 31.8.1983 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1.10.1982	5295/96 TA 7
53778	<u>Protokollnotiz</u> zu § 6 des Lohn- und Gehaltstarifvertrages - wie vor (Verzicht auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung)	1.10.1982	5295/97 TA 7
53779	<u>Gehaltstarifvertrag</u> mit <u>Ausbildungsvergütungen</u> für alle Angestellten und Auszubildenden der papiererzeugenden Industrie für die Gebiete des Regierungsbezirks Düsseldorf und Köln-rechtsrheinisch (Bezirk Nordrhein) vom 19.10.1982 - erstmals kündbar zum 31.8.1983 (abgeschlossen mit der DAG)	1.10.1982	5295/98 TA 7
53780	<u>Protokollnotiz</u> zu § 3 des Gehaltstarifvertrages - wie vor (Verzicht auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung)	1.10.1982	5295/99 TA 7

Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)

Firmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten der Kunststoff-Verarbeitung-Guxmühlen GmbH. & Co.KG, 5223 Nümbrecht über die Gültigkeit der nachstehenden Tarifverträge für die Holz- und Kunststoffverarbeitende Industrie Nordrhein -

1. Manteltarifvertrag (MTN)
2. Lohn- und Gehaltstarifvertrag
3. Tarifvereinbarung über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens (1982 mit Abweichungen)
4. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen

Für die Kündigungsfristen gelten die Bestimmungen der Verbandstarifverträge

(abgeschlossen mit der Gew. Holz u. Kunststoff)

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)

- 53781 Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 22.10.1982
(abgeschlossen mit der Gew. NGG)
- 53782 Anschlußtarifvertrag vom 8.10.1982 mit dem DHV und VDT zum einheitlichen Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Brauereien in Nordrhein-Westfalen einschließlich Protokollnotiz vom 8.10.1982 - erstmals kündbar zum 31.8.1983
- 53783 Einheitlicher Entgelttarifvertrag einschließlich Protokollnotiz für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden von 6 Brauereien des Sieger- und Sauerlandes vom 18. Oktober 1982 - erstmals kündbar zum 31.8.1983
(abgeschlossen mit der Gew. NGG)
- 53784 Manteltarifvertrag einschließlich der sieben Protokollnotizen zum Manteltarifvertrag für die Angestellten und Auszubildenden in der Nahrungsfette-Industrie vom 25. Juni 1982 - erstmals kündbar zum 31.12.1986
(abgeschlossen mit der DAG)

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

- 53785 Tarifvertrag über die Entgelte für die in Heimarbeit Beschäftigten zum Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in der Bekleidungsindustrie für den Bereich der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid sowie für die außerhalb dieses Bereiches liegenden Mitgliedsbetriebe und Zweigbetriebe vom 2.11.1982. Er kann mit zweimonatiger Frist gekündigt werden.
(abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung)

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

- 53786 Tarifvertrag vom 15.10.1982 zur Änderung der Lohnausgleichstabelle für das Dacheckerhandwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin vom 1. August 1982 15.10.1982 5030/61
TA 6
- 53787 Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin mit Ausnahme von Bayern vom 30. Oktober 1982 – erstmals kündbar zum 30. April 1983 1.5.1982 5030/62
TA 6
- 53788 Änderungstarifvertrag vom 1. November 1982 zum Tarifvertrag über die Berufsbildung im Dachdeckerhandwerk vom 26. Juli 1978, in der Fassung vom 26. März 1979, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 1. November 1982 (abgeschlossen mit der IG Bau-, Steine, Erden) 1.1.1983 5030/63
TA 6
- 53789 Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten des Dachdeckerhandwerks im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin vom 30. Oktober 1982 – erstmals kündbar zum 30. Juni 1983 1.7.1982 5210/20
TA 6
(abgeschlossen mit der IG Bau-, Steine, Erden)

Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)

- 53790 Anschlußtarifvertrag der AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG über die Gültigkeit 1. des Manteltarifvertrages vom 31. März 1981 für die Mitarbeiter der co op Unternehmen (Einzelhandelsbereich) für die Beschäftigten der AVA und ihrer Tochtergesellschaften. Erstmals kündbar zum 31. Dezember 1984
2. des Gehaltstarifvertrages für die kaufmännischen Mitarbeiter in den co op Unternehmen in NRW vom 7.5.1982 – gültig ab 1.4.1982, kündbar zum 31.3.1983
3. des Gehalts- und Lohntarifvertrages für die gewerblichen Mitarbeiter in den co op Unternehmen Nordrhein-Westfalen vom 28.5.1982, gültig ab 1.6.1982, kündbar zum 31.5.1983
(abgeschlossen mit der Gew. HBV) 5461/18
TA 9
- 53791 Lohntarifvertrag für die im Brennstoffeinzelhandel beschäftigten Arbeiter in Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1982 1.11.1982 5482/1
TA 7
- 53792 Gehaltstarifvertrag für die im Brennstoffeinzelhandel beschäftigten Angestellten und Auszubildenden in Nordrhein-Westfalen vom 1.10.1982 1.11.1982 5482/2
TA 7

Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)

- 53793 Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in privaten Reisebürobetrieben im Bundesgebiet und in Berlin (West) in der Neufassung vom 11. Mai 1982 (abgeschlossen mit der DHV) 1.1.1982 5280/45
TA 14

53794	<u>Gehaltstarifvertrag für Angestellte - wie vor -</u> (abgeschlossen mit der DAH)	1.6.1982	5280/46 TA 14
53795	<u>Vereinbarung über die Vergütung und das Urlaubsgeld für Auszubildende - wie vor -</u> (abgeschlossen mit der DHV)	1.6.1982	5280/47 TA 14

Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)

53796	<u>Vergütungstarifvertrag Nr. 20 zum MTAng-BfA vom 17. Mai 1982 (Tarifvertrag Nr. 411) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und West-Berlin - erstmals kündbar zum 28.2.1983</u> (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1.3./ 1.5.1982	3892/710 TA 30
53797	<u>Vergütungstarifvertrag Nr. 20 zum MTAng-BfA vom 17. Mai 1982 (Tarifvertrag Nr. 411) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und West-Berlin - erstmals kündbar zum 28.2.1983</u> (abgeschlossen mit dem Marburger Bund)	1.3./ 1.5.1982	3892/711 TA 30
53798	<u>Vergütungstarifvertrag Nr. 20 zum MTAng-BfA vom 17. Mai 1982 (Tarifvertrag Nr. 411) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und West-Berlin - erstmals kündbar zum 28.2.1983</u> (abgeschlossen mit der Gew. der Sozialversicherung)	1.3./ 1.5.1982	3892/712 TA 30
53799	<u>Vergütungstarifvertrag Nr. 20 zum MTAng-BfA vom 17. Mai 1982 (Tarifvertrag Nr. 411) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und West-Berlin - erstmals kündbar zum 28.2.1983</u> (abgeschlossen mit der DAG)	1.3./ 1.5.1982	3892/713 TA 30
53800	<u>Vergütungstarifvertrag Nr. 20 zum MTAng-BfA vom 17. Mai 1982 (Tarifvertrag Nr. 411) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und West-Berlin - erstmals kündbar zum 28.2.1983</u> (abgeschlossen mit dem DHV)	1.3./ 1.5.1982	3892/714 TA 30
53801	<u>Vergütungstarifvertrag Nr. 20 zum MTAng-BfA vom 17. Mai 1982 (Tarifvertrag Nr. 411) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und West-Berlin - erstmals kündbar zum 28.2.1983</u> (abgeschlossen mit der Gew. öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands)	1.3./ 1.5.1982	3892/715 TA 30
53802	<u>Vergütungstarifvertrag Nr. 20 zum MTAng-BfA vom 17. Mai 1982 (Tarifvertrag Nr. 411) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und West-Berlin - erstmals kündbar zum 28.2.1983</u> (abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e.V.)	1.3./ 1.5.1982	3892/716 TA 30

53803	<u>Achtunddreißigster Änderungstarifvertrag zum Mantel-tarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 418) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng-BfA) im Bundesgebiet und West-Berlin vom 17. Mai 1982</u> (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1.4.1981/ 1.1./ 1.5.1982	3892/717 TA 30
53804	<u>Achtunddreißigster Änderungstarifvertrag zum Mantel-tarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 418) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng-BfA) im Bundesgebiet und West-Berlin vom 17. Mai 1982</u> (abgeschlossen mit der DAG)	1.4.1981/ 1.1./ 1.5.1982	3892/718 TA 30
53805	<u>Achtunddreißigster Änderungstarifvertrag zum Mantel-tarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 418) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng-BfA) im Bundesgebiet und West-Berlin vom 17. Mai 1982</u> (abgeschlossen mit dem Marburger Bund)	1.4.1981/ 1.1./ 1.5.1982	3892/719 TA 30
53806	<u>Achtunddreißigster Änderungstarifvertrag zum Mantel-tarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 418) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng-BfA) im Bundesgebiet und West-Berlin vom 17. Mai 1982</u> (abgeschlossen mit der Gew. der Sozialversicherung)	1.4.1981/ 1.1./ 1.5.1982	3892/720 TA 30
53807	<u>Achtunddreißigster Änderungstarifvertrag zum Mantel-tarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 418) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng-BfA) im Bundesgebiet und West-Berlin vom 17. Mai 1982</u> (abgeschlossen mit dem DHV)	1.4.1981/ 1.1./ 1.5.1982	3892/721 TA 30
53808	<u>Achtunddreißigster Änderungstarifvertrag zum Mantel-tarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 418) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng-BfA) im Bundesgebiet und West-Berlin vom 17. Mai 1982</u> (abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Ange-stellten e.V.)	1.4.1981/ 1.1./ 1.5.1982	3892/722 TA 30
53809	<u>Achtunddreißigster Änderungstarifvertrag zum Mantel-tarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 418) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng-BfA) im Bundesgebiet und West-Berlin vom 17. Mai 1982</u> (abgeschlossen mit der Gew. Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands)	1.4.1981/ 1.1./ 1.5.1982	3892/723 TA 30
53810	<u>Tarifvertrag Nr. 414 vom 17. Mai 1982 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 214 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe</u> (abgeschlossen mit der Gew. Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands)	1.3.1982	4170/94 TA 30

53811	<u>Tarifvertrag Nr. 414</u> vom 17. Mai 1982 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 214 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e.V.)	1.3.1982	4170/95 TA 30
53812	<u>Tarifvertrag Nr. 414</u> vom 17. Mai 1982 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 214 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (abgeschlossen mit der Gew. der Sozialversicherung)	1.3.1982	4170/96 TA 30
53813	<u>Tarifvertrag Nr. 414</u> vom 17. Mai 1982 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 214 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (abgeschlossen mit der DAG)	1.3.1982	4170/97 TA 30
53814	<u>Tarifvertrag Nr. 414</u> vom 17. Mai 1982 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 214 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1.3.1982	4170/98 TA 30
53815	<u>Monatslohntarifvertrag Nr. 13</u> zum MTArb-BfA II - Tarifvertrag Nr. 412 vom 17. Mai 1982 - für die Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin - erstmals kündbar zum 28.2.1983 (abgeschlossen mit der Gew. der Sozialversicherung)	1.3./ 1.5.1982	4296/282 TA 30
53816	<u>Monatslohntarifvertrag Nr. 13</u> zum MTArb-BfA II - Tarifvertrag Nr. 412 vom 17. Mai 1982 - für die Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin - erstmals kündbar zum 28.2.1983 (abgeschlossen mit der Gew. öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands)	1.3./ 1.5.1982	4296/283 TA 30
53817	<u>Monatslohntarifvertrag Nr. 13</u> zum MTArb-BfA II - Tarifvertrag Nr. 412 vom 17. Mai 1982 - für die Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin - erstmals kündbar zum 28.2.1983 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1.3./ 1.5.1982	4296/284 TA 30
53818	<u>Tarifvertrag Nr. 413</u> vom 17. Mai 1982 - Elfster Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 290 für die Kraftfahrer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 18. Juni 1974 - einschließlich Anlage (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1.3./ 1.5.1982	4296/285 TA 30
53819	<u>Tarifvertrag Nr. 413</u> vom 17. Mai 1982 - Elfster Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 290 für die Kraftfahrer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 18. Juni 1974 - einschließlich Anlage (abgeschlossen mit der Gew. öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands)	1.3./ 1.5.1982	4296/286 TA 30

53820	<u>Tarifvertrag Nr. 413 vom 17. Mai 1982 - Elfter Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 290 für die Kraftfahrer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 18. Juni 1974 - einschließlich Anlage (abgeschlossen mit der Gew. der Sozialversicherung)</u>	1.3./ 1.5.1982	4296/287 TA 30
53821	<u>Vierundzwanzigster Änderungstarifvertrag zum Mantelstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 419) für die Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTArb.-BfA II) vom 17. Mai 1982 - Urlaubsregelung - (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)</u>	1.1.1982	4296/288 TA 30
53822	<u>Vierundzwanzigster Änderungstarifvertrag zum Mantelstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 419) für die Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTArb.-BfA II) vom 17. Mai 1982 - Urlaubsregelung - (abgeschlossen mit der Gew. öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands)</u>	1.1.1982	4296/289 TA 30
53823	<u>Vierundzwanzigster Änderungstarifvertrag zum Mantelstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 419) für die Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTArb.-BfA II) vom 17. Mai 1982 - Urlaubsregelung - (abgeschlossen mit der Gew. der Sozialversicherung)</u>	1.1.1982	4296/290 TA 30
53824	<u>Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Lippischen Landes-Brandversicherungsanstalt, Detmold - Geltung der BAT und MTL mit den jeweils gültigen Ergänzungsverträgen für das Land NRW mit Besonderheiten vom 29.10.1982 einschließlich 5 Anlagen und dem Nachtrag zum Haustarifvertrag vom 6.3.1980 - erstmals kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit der DAG)</u>	1.1.1983	4719/3 TA 41

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

53825	<u>Vergütungstarifvertrag Nr. 7 für alle Beschäftigten der Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. April 1982 - erstmals kündbar zum 31. März 1983 (abgeschlossen mit der DAG)</u>	1.4.1982	5187/16 TA 63
53826	<u>Manteltarifvertrag Nr. 3 für die Beschäftigten der SAS Catering Deutschland GmbH für das Bundesgebiet und West-Berlin vom 25.2.1982 - erstmals kündbar zum 31. März 1986 - einschließlich Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag Nr. 1 (abgeschlossen mit der DAG)</u>	1.4.1982	5213/8 TA 66
53827	<u>Tarifvertrag Vergütungen Nr. 7 Bodenpersonal vom 23. April 1982 für alle Beschäftigten der SAS Catering Deutschland GmbH in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin - erstmals kündbar zum 31. März 1983 (abgeschlossen mit der DAG)</u>	1.4.1982	5213/9 TA 66

53828	<u>Rahmentarifvertrag</u> für alle Beschäftigten der Japan Air Lines im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. Mai 1982 - erstmals kündbar zum 31. März 1987 (abgeschlossen mit der DAG)	1.1.1982	5409/3 TA 54
53829	<u>Gehaltstarifvertrag</u> einschließlich Protokollnotiz vom 11. Mai 1982 für alle Beschäftigten der Japan Air Lines im Bundesgebiet und in West-Berlin - erstmals kündbar zum 31. März 1983 (abgeschlossen mit der DAG)	1.4.1982	5409/4 TA 54
53830	<u>Manteltarifvertrag Nr. 3</u> vom 10. März 1982 für alle Beschäftigten der T A P Air Portugal, die mit der Beförderung von Passagieren, Fracht und Post befaßt sind in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin - erstmals kündbar zum 31. Dezember 1984 - (abgeschlossen mit der DAG)	1.1.1982	5499/0 TA 83

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

53831	<u>Anschlußtarifvertrag</u> vom 4. November 1982 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	3750/1283 TA 7 a
53832	<u>Anschlußtarifvertrag</u> vom 4. November 1982 zum a) 48. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. Oktober 1981, b) 49. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Mai 1982 (GMB1. 1982 S. 21+280) (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	3750/1284 TA 7 a
53833	<u>Anschlußtarifvertrag</u> vom 4. November 1982 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 20 zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. Mai 1982 (GMB1. 1982 S. 271) (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	3750/1285 TA 7 a
53834	<u>Anschlußtarifvertrag</u> mit der Gewerkschaft der Polizei vom 28. Oktober 1982 zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. Juli 1982 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte - kündbar mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluß (Programmiererzulage Sparkassenangest.)	1.5.1982 3750/1286 TA 7 b
53835	<u>Anschlußtarifvertrag</u> vom 16.11.1982 zum a) 48. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. Oktober 1981, b) 49. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Mai 1982 (veröffentlicht im GMB1. 1982, S. 21 + 280) (abgeschlossen mit der Gew. der Polizei)	3750/1287 TA 7
53836	<u>Änderungstarifvertrag Nr. 1</u> vom 1. Juli 1982 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (keine Programmiererzulage an Angestellte der Sparkassen) (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1.5.1982 3750/1288 TA 7

53837	<u>Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. Juli 1982 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (keine Programmiererzulage an Angestellte der Sparkassen) (abgeschlossen mit der DAG und Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD - Marburger Bund (MB))</u>	1.5.1982	3750/1289 TA 7
53838	<u>Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. Juli 1982 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 18.5.1982 (Programmiererzulage bei Sparkassenangestellten) (abgeschlossen mit der Gew. Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands)</u>	1.5.1982	3950/581 TA 7b
53839	<u>Tarifvertrag vom 12. Oktober 1982 für die Tanzgruppe des Theaters des Westens, Gemeinnützige Betriebs-GmbH, Berlin (TV-Tanz-ThdW) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland - erstmals kündbar zum 31. Dezember 1985</u>	Beginn der Spielzeit 1982/83	4631/32 - TA 16
53840	<u>Anschlußtarifvertrag vom 4. November 1982 zum Ausbildungstarifvertrag Nr. 8 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 17. Mai 1982 (GMBL 1982, S. 277) (abgeschlossen mit der Gew. HBV)</u>		5217/118 TA 7a
53841	<u>Anschlußtarifvertrag der Gew. Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 19.11.1982 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 17. Mai 1982 (veröffentlicht im GMBL 1982, S. 277)</u>		5217/119 TA 7

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

II, XII, XIV, XV, XVI, XVIII, XXII, XXIII, XXIV, XXIX, XXXI, XXXII.

2028

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 72 v. 23. 12. 1982**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	23. 11. 1982	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-OS)	787

– MBl. NW. 1982 S. 2030.

Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X